

Umwelt- und Energienachrichten

Neues rund um Umwelt, Energie, Klima und Rohstoffe

Ausgabe Juli/August 2025

21.08.2025

Inhalt	Seite
Nachrichten aus Europa	2
EU-Kommission schlägt neues Klimaziel für 2040 vor	2
Clean Industrial Deal: Resolution im Parlament verabschiedet	2
EU-Kommission schlägt Rechtsakte für CO ₂ -armen Wasserstoff vor	3
CBAM: Vereinfachungsregeln aus dem Omnibus-Paket beschlossen	3
EU-Beihilfen mit Kapitel zum Industriestrompreis: CISAF stellt hohe Anforderungen	3
Konsultation zur Strompreiskompensation – Anpassung der Beihilfeleitlinien	4
Gebäudeeffizienzrichtlinie: Europäische Kommission veröffentlicht Umsetzungshilfe	5
Rat legt Standpunkt zur Vereinfachung von Nachhaltigkeitsberichten und Sorgfaltspflichten fest	5
EU-Kommission veröffentlicht den Voluntary SME-Standard (VSME) als Empfehlung	6
Chemieomnibus soll Vereinfachungen für Unternehmen bringen	6
Förderung der Kreislaufwirtschaft: Rat beschließt Position zur Altfahrzeugverordnung	8
EU-Kommission stellt Wasserresilienzstrategie vor	8
Öffentliche Konsultation zur Harmonisierung der Einstufung bestimmter Abfallarten	9
EU-Kommission stellt neue Unternehmenskategorie vor	9
Neue Veröffentlichungen Neu im Internet	9
Nachrichten aus Deutschland	10
Bundeskabinett beschließt zahlreiche Gesetze im Energiebereich	10
Energiewendebarmometer: Energiewende hat für jeden dritten Betrieb negative Folgen	10
DEHSt informiert zum CO ₂ -Grenzausgleichsmechanismus (CBAM)	11
Bundeshaushalt zu Energie- und Klimapolitik	11
BNetzA startet Festlegungsverfahren zur Marktintegration von Speichern und Ladepunkten	12
Bundeskabinett hat Novelle des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes beschlossen	12
Neue Veröffentlichungen Neu im Internet	13
Nachrichten aus der Region	14
IHK-Webinar: 360°-Blick auf Gasnetzentgelte am 04.09.2025	14
IHK-Webinar: Netzentgelte unter Spannung am 17.09.2025	14
weitere Links	15

Nachrichten aus Europa

EU-Kommission schlägt neues Klimaziel für 2040 vor

Die Europäische Kommission hat am 2. Juli 2025 eine Änderung des europäischen Klimagesetzes vorgeschlagen: Bis 2040 sollen die Netto-Treibhausgasemissionen der EU um 90 Prozent gegenüber 1990 sinken. "Netto" heißt, dass z. B. CO₂-Senken und CCS gegengerechnet werden. Der [Vorschlag](#) enthält neue Flexibilitäten wie internationale Gutschriften und dauerhafte CO₂-Entnahmen im EU-ETS.

EU-Klimaziel 2040 und Rechtsrahmen: Mit dem vorgelegten Vorschlag zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1119 verankert die Kommission ein verbindliches Ziel: Bis 2040 sollen die Netto-Treibhausgasemissionen um 90 Prozent gegenüber 1990 gesenkt werden. Dies umfasst sowohl verbleibende Emissionen als auch anrechenbare CO₂-Entnahmen, einschließlich dauerhafter technischer Lösungen. Das Ziel steht im Kontext der langfristigen Klimaneutralität bis 2050.

Flexibilitätsmechanismen und internationale Gutschriften: Ab dem Jahr 2036 soll ein begrenzter Anteil hochwertiger internationaler Minderungsgutschriften (sog. high-quality international credits) gemäß Art. 6 des Pariser Abkommens angerechnet werden dürfen – in Höhe von maximal 3 Prozent der EU-Nettoemissionen von 1990.

Integration dauerhafter CO₂-Entnahmen in das EU-ETS: Der Vorschlag sieht vor, die Rolle dauerhafter CO₂-Entnahmen, z. B. über Direct Air Capture und geologische Speicherung, künftig im EU-Emissionshandel zu berücksichtigen.

Weitere Flexibilitäten und Leitprinzipien: Die Kommission betont sektorübergreifende Flexibilität sowie das Leitprinzip der Technologieoffenheit. Zudem sollen ein fairer Übergang („just transition“) sowie die internationale Wettbewerbsfähigkeit europäischer Industrie gewahrt bleiben – insbesondere im Hinblick auf Carbon Leakage und KMU.

Die DIHK und der VKU haben bereits letztes Jahr [eine Studie](#) veröffentlicht, die die Auswirkungen eines 90-Prozent-Klimaziels für Deutschland untersucht und zu dem Ergebnis kommt, dass das vorgeschlagene Klimaziel 2040 auf optimistischen Annahmen beruht, beispielsweise in Bezug auf die Verfügbarkeit von Technologien, Fachkräften, Rohstoffen und den Mitteln für Investitionen. Die aktuelle Pressemitteilung der DIHK zum 2040-Klimaziel finden Sie [hier](#). (Quelle: DIHK)

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

Clean Industrial Deal: Resolution im Parlament verabschiedet

Im Juni 2025 hat der Industrieausschuss (ITRE) des Europäischen Parlaments eine wichtige Resolution zum sogenannten Clean Industrial Deal (CID) verabschiedet. Die Abgeordneten fordern darin unter anderem eine Lockerung der bestehenden Grünstrom-Kriterien für die Produktion von Wasserstoff mittels Elektrolyse.

Der CID (Clean Industrial Deal) wurde von der EU-Kommission im Februar 2025 als Strategie vorgestellt, um die europäische Industrie und insbesondere energieintensive Sektoren durch Dekarbonisierung wettbewerbsfähiger zu machen. Die Resolution des Industrieausschusses ist nicht rechtsverbindlich, kann jedoch politische Leitlinien für die weitere Gesetzgebung setzen.

Die Resolution beinhaltet insbesondere folgende Forderungen:

- **Lockerung der Grünstrom-Kriterien für RFNBOs:** Die geltenden Vorgaben für erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs (RFNBO), die seit Juni 2023 in Kraft sind, stehen in der Kritik. Die Abgeordneten stützen sich auf die laufende Folgenabschätzung der EU-Kommission und regen eine pragmatischere Auslegung der Vorgaben an.
- **Umsetzung statt Strategie:** Die EU-Kommission wird aufgefordert, beim Clean Industrial Deal zügig von der strategischen Planung zur konkreten Umsetzung überzugehen und zusätzliche Maßnahmen zur Dekarbonisierung der Industrie zu prüfen.

- **Investitionsfreundliche Regulierung für CO₂-armen Wasserstoff:** In Bezug auf den geplanten delegierten Rechtsakt zur Definition von CO₂-armem Wasserstoff fordern die Abgeordneten eine einfache, technologieneutrale und investitionsfreundliche Ausgestaltung. Der aktuelle Entwurf der Kommission steht bereits in der Kritik verschiedener Wirtschaftsverbände.

(Quelle: DIHK)

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

EU-Kommission schlägt Rechtsakte für CO₂-armen Wasserstoff vor

Die Europäische Kommission hat am 8. Juli 2025 eine Methode zur Berechnung von Treibhausgasemissionen für blauen, dem sogenannten CO₂-armen Wasserstoff eingeführt.

Dieser Wasserstoff muss laut [EU-Kommission](#) einen Schwellenwert von 70 Prozent Treibhausgaseinsparungen im Vergleich zu fossilen Brennstoffen erreichen. Er kann durch verschiedene Methoden erzeugt werden, darunter Erdgas mit CO₂-Abscheidung, -Nutzung und -Speicherung (CCUS) sowie CO₂-armer Strom. Die Methodik berücksichtigt die Vielfalt der Energiemixe in den Mitgliedstaaten und bietet einen flexiblen Rahmen.

Des Weiteren wird die Kommission die Auswirkungen alternativer Wege auf das Energiesystem und die Emissionseinsparungen bewerten. Eine öffentliche Konsultation zur Methodik für die Nutzung von Strombezugsverträgen für Kernenergie ist für 2026 geplant, um Klarheit bei der Erzeugung von CO₂-armem Wasserstoff aus nuklearen Quellen zu schaffen.

Der delegierte Rechtsakt wird nun dem Europäischen Parlament und dem Rat zur Prüfung vorgelegt, die zwei Monate Zeit haben, um ihn anzunehmen oder abzulehnen. Dieser Prozess folgt einem intensiven Konsultationsprozess mit Interessenträgern und Mitgliedstaaten und ist ein wichtiger Schritt zur Umsetzung der [Wasserstoff- und Gasmarchtrichtlinie](#). (Quelle: DIHK)

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

CBAM: Vereinfachungsregeln aus dem Omnibus-Paket beschlossen

Ungewöhnlich schnell ist das Vereinfachungspaket zum CO₂-Grenzausgleichsmechanismus (CBAM) von Rat, Parlament und Kommission am 18. Juni 2025 inhaltlich beschlossen worden. Es enthält als Kernelement die neue Freigrenze für CBAM-Meldungen von 50 Tonnen im Jahr.

Weiterhin wurde die Frist zur Einreichung von CBAM-Erklärungen verlängert (vom 31. Mai auf den 31. August des jeweiligen Folgejahres). Darüber hinaus wurde u. a. die Vorhaltefrist für Zertifikate verringert und die Verwendungsmöglichkeiten für Standardwerte (Art. 9) ausgeweitet. Der Zertifikateverkauf soll ab 1. Februar 2027 starten.

Die Vereinfachungen treten in Kraft, sobald sie im Amtsblatt veröffentlicht wurden. Die Veröffentlichung könnte noch im Sommer erfolgen (unter „[Konsolidierte Fassungen](#)“). Die Änderungsverordnung im Entwurf ist [hier](#) zu finden. (Quelle: DIHK)

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

EU-Beihilfen mit Kapitel zum Industriestrompreis: CISAF stellt hohe Anforderungen

Der neue EU-Beihilferahmen CISAF enthält in Abschnitt 4.5 ein neues Kapitel, das auf die Entlastung bei hohen Energiekosten abzielt und Mitgliedstaaten unter Einhaltung von sehr strikten Vorgaben die Subventionierung von Strompreisen ermöglicht.

Ein Industriestrompreis müsste die nachfolgenden Kriterien berücksichtigen:

- Begünstigt werden nur Unternehmen aus den Branchen, die im Anhang 1 der KUEBLL aufgeführt sind und deren Produkte auf dem EU-Binnenmarkt sowohl eine Handelsintensität als auch eine Stromintensität von jeweils mindestens 5 Prozent aufweisen.
- Branchen, die nicht in der KUEBLL-Liste enthalten sind, können nur im Rahmen von quantitativen Nachweisverfahren externer Gutachten von den Mitgliedstaaten zusätzlich berücksichtigt werden.
- Die Förderung ist zeitlich auf drei Jahre bis spätestens 2030 begrenzt und darf nicht uneingeschränkt mit der Strompreiskompensation kombiniert werden.
- Die Unterstützung darf maximal 50 Prozent des durchschnittlichen jährlichen Großhandelsstrompreises in der jeweiligen Gebotszone abdecken – und das nur für höchstens 50 Prozent des jährlichen Stromverbrauchs des Unternehmens. Zudem darf eine Förderung den Mindestpreis von 50 Euro/MWh nicht unterschreiten.
- Als Gegenleistungen müssen 50 Prozent der erhaltenen Beihilfe in Maßnahmen zur Dekarbonisierung oder zur Verbesserung der Energieeffizienz reinvestiert werden.
- Mitgliedstaaten, die eine solche Subvention der Strompreise planen, müssen einen Budgetplan über die gesamte Laufzeit des Industriestrompreises aufstellen.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE) hat angekündigt, nun ein konkretes Modell für einen Industriestrompreis erarbeiten zu wollen.

Die DIHK bewertet die Rahmenbedingungen für einen Industriestrompreis als wenig geeignet, um die Wirtschaft in Deutschland von den enormen Energiekosten zu entlasten. Ein Industriestrompreis im Rahmen des CISAF wäre für viele Betriebe zu wenig, zu kurz und zu bürokratisch. (Quelle: DIHK)

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

Konsultation zur Strompreiskompensation – Anpassung der Beihilfeleitlinien

Die Europäische Kommission konsultiert die Grundlagen für die Strompreiskompensation basierend auf einer gezielten Aktualisierung der Leitlinien für staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem Emissionshandelssystem (ETS). Dieser Schritt ist notwendig, da sich seit der letzten Überarbeitung der Leitlinien im Jahr 2020 die Marktbedingungen (v. a. die CO₂-Preise und Betroffenheit einiger Sektoren) geändert haben.

Im Kontext der Forderungen der Aktionspläne für [Metall](#) und [für Chemie](#) bereitet die Kommission eine [Aktualisierung der ETS-Beihilfeleitlinien](#) im 4. Quartal 2025 vor.

Die Strompreiskompensation (SPK) ist ein finanzieller Ausgleichsmechanismus, der energieintensiven Industrien hilft, die Wettbewerbsfähigkeit aufgrund der gestiegenen Stromkosten durch die CO₂-Bepreisung im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems sicherzustellen. Ziel ist es, die Verlagerung von Produktionsstätten in Länder mit weniger strengen Klimapolitiken – das sogenannte Carbon Leakage – zu verhindern und gleichzeitig Anreize für eine effizientere Energienutzung und die Reduzierung von Emissionen zu schaffen. Die Hauptziele der Konsultation sind:

1. **Aktualisierung technischer Parameter:** Die Leitlinien sollen an die neuesten verfügbaren Daten angepasst werden, um sicherzustellen, dass die Beihilfen auf der Grundlage aktueller Marktbedingungen berechnet werden.
2. **Einbeziehung neuer Sektoren:** Da die aktuellen CO₂-Preise auch zusätzliche Sektoren in ihrer Wettbewerbsfähigkeit betreffen, sollen die Leitlinien so angepasst werden, dass mehr Unternehmenszweige kompensationsberechtigt sind.
3. **Einbindung von Interessenträgern:** Die Konsultation bietet Interessenträgern die Möglichkeit, technischen Input zu folgenden Aspekten einzureichen:
 - CO₂-Emissionsfaktoren und geographische Gebiete
 - Stromverbrauchseffizienzbenchmarks
 - generelle methodische Anpassungen der Beihilfeleitlinien
 - sektorspezifische Anpassungen, um die Bedürfnisse einzelner Sektoren besser zu berücksichtigen

(Quelle: DIHK)

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

Gebäudeeffizienzrichtlinie: Europäische Kommission veröffentlicht Umsetzungshilfe

Die Europäische Kommission hat am 30. Juni 2025 ein Paket veröffentlicht, das den Mitgliedstaaten helfen soll, die Gebäudeeffizienzrichtlinie (EPBD) umzusetzen. Zukünftig wird voraussichtlich stärker berücksichtigt, welche Kombinationen von Maßnahmen langfristig das beste Verhältnis zwischen Kosten und CO₂-Einsparungen erzielen.

Das Paket besteht aus einer [delegierten Verordnung](#), einer [Durchführungsverordnung](#) und [mehreren Leitfäden](#). Diese sollen den EU-Ländern praktische Unterstützung bieten, z. B. mit aktualisierten Berechnungsmethoden, damit sie die Richtlinie bis Mai 2026 in ihr nationales Recht übernehmen können. Es soll den Mitgliedstaaten helfen, ihre Energieeffizienzstandards von Gebäuden anzupassen. Aktualisierte Berechnungsmethoden sollen helfen, Klimaziele im Gebäudesektor kosteneffizient zu erreichen.

In den Leitlinien werden keine verbindlichen Energiestandards festgelegt. Stattdessen wird beschrieben, wie nationale Behörden methodisch ermitteln können, welche Zusammenstellungen von Effizienzmaßnahmen langfristig den größten Beitrag zur Senkung von Energieverbrauch und Emissionen leisten. Dabei fließen nicht nur die Investitionskosten ein, sondern auch die eingesparte Energie, die vermiedenen CO₂-Emissionen sowie die Nutzungsdauer der Maßnahmen. Mitgliedstaaten sollen demnach kombinierte Maßnahmenpakete aus Bau- und Technischelementen als Einheit bewerten. Wenn diese Kombinationen deutlich mehr Energie einsparen und die zusätzlichen Kosten angemessen sind, gelten sie als „kostenoptimale Pakete“. Erneuerbare Technologien werden dabei ebenfalls berücksichtigt, sofern sie zur Effizienzsteigerung beitragen.

Die „Guidance Documents“ sollen den Mitgliedstaaten dabei helfen, zentrale Vorgaben der Richtlinie klar, einheitlich und rechtssicher umzusetzen – etwa zur Definition fossiler Heizkessel, zur Organisation von Beratungsstellen (One-Stop-Shops) und zur standardisierten Berechnung des CO₂-Fußabdrucks von Neubauten (Global Warming Potential).

Bis zum 29. Mai 2026 muss die EPBD in deutsches Recht übernommen und ins Gebäudeenergiegesetz integriert werden. Die EPBD könnte sich auf Förderprogramme auswirken, etwa bei wie KfW-EH-Standards oder die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG). (Quelle: DIHK)

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

Rat legt Standpunkt zur Vereinfachung von Nachhaltigkeitsberichten und Sorgfaltspflichten fest

Die EU-Mitgliedstaaten haben sich im Juni 2025 auf das Verhandlungsmandat des Rates für die Vereinfachung der Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung und die Sorgfaltspflichten zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der EU geeinigt. Mit diesem Vorschlag sollen die Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (Corporate Sustainability Reporting Directive, CSRD) und die Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen (Corporate Sustainability Due Diligence Directive, CSDDD) vereinfacht werden.

Der Vorschlag ist Teil des am 26. Februar 2025 von der Kommission angenommenen Omnibus I-Pakets, mit dem die EU-Rechtsvorschriften im Bereich der Nachhaltigkeit vereinfacht werden sollen. Bezüglich der CSRD hat die Kommission vorgeschlagen, den Schwellenwert auf über 1.000 Beschäftigte anzuheben und börsennotierte KMU vom Anwendungsbereich der Richtlinie auszunehmen. Im Rahmen seines Mandats hat der Rat einen Schwellenwert für den Nettoumsatzerlös in Höhe von über 450 Mio. Euro hinzugefügt, um den Meldeaufwand für Unternehmen weiter zu verringern. Außerdem wird eine Überprüfungs Klausel eingeführt, die eine mögliche Ausweitung des Anwendungsbereichs betrifft, um eine angemessene Verfügbarkeit der Nachhaltigkeitsinformationen von Unternehmen sicherzustellen.

Während der Anwendungsbereich der CSDDD im Vorschlag der Kommission nicht behandelt wurde, hat der Rat die Schwellenwerte für Beschäftigte auf 5.000 und für den Nettoumsatzerlös auf 1,5 Mrd. Euro erhöht. Nach Ansicht des Rates können die größten Unternehmen den größten Einfluss auf ihre Wertschöpfungskette nehmen und sind am besten in der Lage, die Kosten und Belastungen der Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht aufzufangen.

Im Kommissionsvorschlag werden die Sorgfaltspflichten generell auf die eigene Geschäftstätigkeit des Unternehmens, die Geschäftstätigkeit seiner Tochterunternehmen und die seiner direkten Geschäftspartner (Ebene 1) beschränkt. Im Mandat des Rates wird der Schwerpunkt von einem unternehmensbasierten Ansatz hin zu einem risikobasierten Ansatz verlagert, bei dem die Bereiche im Mittelpunkt stehen, in denen tatsächliche und potenzielle negative Auswirkungen am wahrscheinlichsten auftreten. Unternehmen sollten nicht mehr zu einer umfangreichen Erfassung verpflichtet sein, sondern stattdessen eine allgemeinere Untersuchung durchführen. Um für eine erhebliche Entlastung zu sorgen, übernimmt der Rat die Beschränkung der diesbezüglichen Pflichten auf die „Ebene 1“. Von Unternehmen, die in den Anwendungsbereich fallen, wird erwartet, dass sie ihre Anstrengungen auf Informationen stützen, die bei zumutbarem Aufwand verfügbar sind.

Um die politischen Ziele angemessen zu wahren, wird mit dem Mandat sichergestellt, dass die Ermittlungs- und Bewertungspflichten ausgeweitet werden, falls objektive und überprüfbare Informationen darauf hindeuten, dass negative Auswirkungen vorliegen, die über die direkten Geschäftspartner hinausgehen. Außerdem wird eine Überprüfungs Klausel eingeführt, die eine mögliche Ausweitung dieser Pflichten über die „Ebene 1“ hinaus betrifft. Im Mandat des Rates wird auch die Frist für die Umsetzung der CSDDD um ein Jahr verschoben, d. h. bis zum 26. Juli 2028. (Quelle: DIHK)

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

EU-Kommission veröffentlicht den Voluntary SME-Standard (VSME) als Empfehlung

Die Empfehlung richtet sich sowohl an kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die freiwillig Nachhaltigkeitsinformationen vorlegen möchten, als auch an Unternehmen, Finanzinstitute etc. und die Mitgliedstaaten. Unternehmen, Finanzinstitute etc. sollen ihre Informationsersuchen gegenüber KMU so weit wie möglich auf die VSME-Informationen beschränken.

Die Mitgliedstaaten sollen KMU sensibilisieren und die Digitalisierung der Nachhaltigkeitsberichterstattung von KMU fördern sowie geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Marktdurchsetzung des VSME zu fördern.

Der eigentliche Standard ist in Annex 1, C(2025)4984, enthalten. Er scheint dem VSME in der Fassung von der EFRAG, Stand Ende 2024, zu entsprechen und liegt als Empfehlung nun auch in deutscher Sprache vor. In Annex 2 finden sich ebenfalls in deutscher Sprache die Leitlinien, die die Anwendung der Angabepflichten erleichtern sollen, mit Erläuterungen, Rechenbeispielen/Formeln sowie Links zu Datenbanken usw.

Ergänzend stellt die EFRAG auf seiner Homepage [Schulungsmaterialien](#) (u. a. Videos) zur Verfügung. Auch der DNK arbeitet bereits den VSME in seine neue Online-Plattform ein. Dieser soll ab September zur Verfügung stehen. Auch auf der [DIHK-Homepage](#) findet sich ein aktualisierter Artikel zum freiwilligen Standard für die Nachhaltigkeitsberichterstattung von KMU. (Quelle: DIHK)

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

Chemieomnibus soll Vereinfachungen für Unternehmen bringen

Am 8. Juli 2025 stellte die EU-Kommission ein Chemikalienpaket, bestehend aus einem Aktionsplan für die chemische Industrie und einem Chemieomnibus, vor. Ziel des Maßnahmenpakets für den Chemiesektor ist es, zentrale Herausforderungen wie hohe bürokratische Kosten, unfaire globale Wettbewerbsbedingungen und eine schwache Nachfrage zu bewältigen – und gleichzeitig Investitionen in Innovation und Nachhaltigkeit zu fördern.

Der [Aktionsplan für die chemische Industrie](#) legt konkrete Maßnahmen dar, welche dazu beitragen sollen, die globale Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Chemieindustrie zu sichern und eine starke europäische Produktionsbasis zu erhalten:

- Stärkung der Widerstandsfähigkeit: Aufrechterhaltung der kritischen Produktion in der EU, Erschließung neuer Märkte und Schutz der EU-Industrie
- Sicherung der Energieversorgung und Unterstützung der Dekarbonisierung
- Schaffung von Leitmärkten und Förderung von Innovationen

- Maßnahmen zu per- und polyfluorierten Alkylsubstanzen (PFAS)

Der Aktionsplan weist zudem noch einmal auf die anstehende Überarbeitung der REACH-Regulierung Ende des Jahres hin. Ein gleichzeitig publizierter Vorschlag für die ECHA-Grundverordnung stützt die Europäische Chemikalienagentur ECHA mit den Ressourcen, der Flexibilität und den strukturellen Anpassungen aus, die sie laut EU-Kommission braucht, um die Aufgaben im Rahmen ihres wachsenden Mandats zu erfüllen.

Der Aktionsplan wurde von einem **Omnibus in der Chemikalienregulierung** begleitet, um die Kosten der Einhaltung von Vorschriften und den Verwaltungsaufwand für die chemische Industrie zu senken und gleichzeitig einen starken Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt zu gewährleisten. Der Chemie-omnibus setzt sich aus Änderungen in folgenden Verordnungen (Auszug) zusammen:

1. CLP-Verordnung

- Vereinfachung der Formatierungsregelungen: Die in der CLP-Überarbeitung angenommenen starren Formatierungsregeln für Etiketten (Mindestschriftgröße etc.) wurden wieder zurückgenommen. Stattdessen soll wieder der Grundsatz gelten, dass Beschriftungen klar und lesbar sein müssen.
- Ausnahmen für kleine Verpackungen: Vereinfachung und Klarstellung der Bestimmungen für Ausnahmen von den Kennzeichnungsanforderungen für Kleinverpackungen, insbesondere für Behälter unter 10 ml.
- Fristen für Aktualisierung von Etiketten: Die feste Frist für die Aktualisierungspflicht des Etiketts nach spätestens 6 Monaten soll aufgehoben werden. Stattdessen gilt wie in der ursprünglichen CLP-Verordnung, dass Etiketten „unverzüglich“ angepasst werden müssen, nachdem es neue Daten gibt.
- Werbung und Fernabsatz: Regelungen zu Werbung und Online-Verkäufen werden geändert, um ihren Anwendungsbereich auf Chemikalien zu beschränken, die an die breite Öffentlichkeit verkauft werden. B2B-Absatz von gefährlichen Stoffen und Gemischen soll vom Anwendungsbereich ausgenommen werden, da sie durch die Sicherheitsdatenblätter abgedeckt werden. Darüber hinaus sollen die Informationspflichten in der an die breite Öffentlichkeit gerichtete Werbung vereinfacht werden, indem Werbung für Chemikalien Verbraucher dazu anregen soll, vor der Verwendung das Etikett und die Produktinformationen zu lesen.
- Digitaler Kontakt: Zukünftig soll ein digitaler Kontakt (bspw. in der Form einer E-Mailadresse, zukünftig auch das European Business Wallet) anstatt einer Adresse und Telefonnummer angegeben werden können.
- Kennzeichnungspflichten für Tankstellen: Einige Kennzeichnungselemente wie Nennfüllmenge und UFI werden auf Kraftstoffpumpen nicht mehr benötigt.
- „Stop the Clock“: Das Anwendungsdatum der derzeit gültigen CLP-Verordnung wird auf den 1. Januar 2028 verschoben, um Rechtssicherheit für Unternehmen zu gewährleisten.

2. Kosmetikmittelverordnung

- Verfahren zur Aufnahme in Anhänge: Das Verfahren zur Aufnahme von Farbstoffen, Konservierungsmitteln und UV-Filtern in die entsprechenden Anhänge IV, V und VI wird festgelegt, um den Prozess zu vereinfachen und die Verwendung neuer kosmetischer Inhaltsstoffe zu beschleunigen.
- Darstellung des Ausnahmeverfahrens für CMR-Stoffe: Das bestehende Ausnahmeverfahren vom generellen Verwendungsverbot für CMR-Stoffe in kosmetischen Mitteln wird unter Berücksichtigung der Erfahrungen aus über zehn Jahren Praxis detaillierter dargestellt.
- Abschaffung der Voranmeldungen für Produkte mit Nanomaterialien: Für kosmetische Mittel, die Nanomaterialien enthalten, braucht es zukünftig keine Voranmeldung mehr bei der Kommission.

3. Düngemittelverordnung

- Abschaffung der erweiterten REACH-Registrierungspflicht: Die „Standard-REACH-Bestimmungen“ sollen auch für Stoffe gelten, die in EU-Düngemitteln verwendet werden.
- Bewertung von Mikroorganismen: Für die Bewertung von Mikroorganismen durch Hersteller und benannte Stellen sollen Kriterien und eine Methodik eingeführt werden.

Weitere Details finden Sie im [Kommissionsvorschlag des Chemieomnibusses](#). Der Vorschlag der Kommission muss nun durch das ordentliche Gesetzgebungsverfahren, in dem Rat und EU-Parlament zu einer Einigung kommen müssen. (Quelle: DIHK)

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

Förderung der Kreislaufwirtschaft: Rat beschließt Position zur Altfahrzeugverordnung

Um die Kreislaufwirtschaft im Automobilsektor zu fördern, Ressourcen zu schonen und die Umweltbelastung zu verringern, haben die EU-Mitgliedstaaten beim EU-Umweltrat am 17. Juni 2025 die Position des Rates zur neuen Verordnung über Altfahrzeuge (End-of-Life Vehicles) verabschiedet. Die Kommission hat darin unter anderem vorgeschlagen, dass 25 Prozent des Kunststoffs, der für den Bau eines neuen Fahrzeugs verwendet wird, aus recycelten Materialien stammen muss, von denen 25 Prozent aus Altfahrzeugen rezykliert werden müssen.

Die allgemeine Ausrichtung des Rates hebt sich hier vom Kommissionsentwurf ab, in dem sie einen dreistufigen Ansatz zur Erreichung des Mindestanteils an recyceltem Kunststoff in Fahrzeugen vorsieht:

- 15 Prozent bis sechs Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung
- 20 Prozent bis acht Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung
- 25 Prozent bis zehn Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung

Die EU-Kommission soll laut Rat bei Engpässen oder überhöhten Preisen vorübergehende Ausnahmen gewähren können und künftig nach Durchführung einer Machbarkeitsstudie auch einen Mindestanteil anderer recycelter Materialien als Kunststoffe festlegen.

Die Position des Rates erhöht den Anspruch der Kommission und schließt nun in die Verordnung auch schwere Lastkraftwagen sowie zwei- und dreirädrige Fahrräder und Vierräder in ihren Anwendungsbereich mit ein. Um die Belastung der Fahrzeughersteller zu verringern, schlägt der Rat vor, die Kreislaufwirtschaftsstrategie nach Fahrzeugkategorien (Pkw, Transporter usw.) und nicht nach Modellen zu gliedern.

Die zukünftige Gesetzgebung wird, wenn angenommen, die Verordnung (EU) 2018/858 über die Genehmigung und Marktüberwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge ändern und die Richtlinie 2000/53/EG über Altfahrzeuge (ELV-Richtlinie) und die Richtlinie 2005/64/EG (3R-Typgenehmigungsrichtlinie) aufheben. Mit der Position des Rates ist der Weg frei für Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament. (Quelle: DIHK)

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

EU-Kommission stellt Wasserresilienzstrategie vor

Angesichts wachsender Klimarisiken – von Dürren über Überschwemmungen bis hin zu Wassermangel – soll die Europäische Wasserresilienzstrategie Mitgliedstaaten dabei unterstützen, Wasser besser zu managen. Die Europäische Kommission hat am 4. Juni 2025 ihre [Europäische Wasserresilienzstrategie](#) vorgestellt.

Ziel ist es, den Wasserkreislauf zu schützen und wiederherzustellen, sauberes und bezahlbares Wasser für alle sicherzustellen und den Aufbau einer nachhaltigen, resilienten und wettbewerbsfähigen Wasserwirtschaft in Europa voranzutreiben. Fünf der zehn größten globalen Geschäftsrisiken sind laut EU-Kommission wasserbezogen. Vor diesem Hintergrund betont die Kommission, dass Unternehmen eine Schlüsselrolle bei der Umsetzung der Strategie spielen. Sie sollen nicht nur effizienter mit Wasser umgehen, sondern auch von neuen Wachstums- und Innovationschancen profitieren. Immerhin hält Europa bereits rund 40 Prozent der weltweiten Patente im Bereich Wassertechnologien.

Die Strategie zielt auf die Entwicklung einer "wasserintelligenten Wirtschaft", die auf nachhaltigem Wassermanagement, Investitionen in moderne Infrastruktur und die Integration digitaler Lösungen wie KI und Smart Metering basiert. Einzelne Maßnahmen im Überblick:

- Wasser effizient nutzen: Ein EU-weites Ziel sieht eine Verbesserung der Wassereffizienz um mindestens 10 Prozent bis 2030 vor. Mitgliedstaaten werden aufgefordert, eigene nationale Ziele festzulegen.
- Investitionen stärken: Über 15 Mrd. Euro sollen im Zeitraum 2025 bis 2027 für Wasserprojekte durch die Europäische Investitionsbank bereitgestellt werden.
- Digitalisierung beschleunigen: Eine EU-Initiative für die Digitalisierung im Wassersektor wird KI-gestützte Anwendungen, digitale Leckortung und satellitengestützte Prognosen fördern.

- Forschung und Innovation fördern: Die Kommission will eine eigene Wasser-Forschungsstrategie sowie eine „European Water Academy“ zur Qualifizierung von Fachkräften etablieren.
- Krisenvorsorge verbessern: Neue Frühwarnsysteme sollen EU-weit Dürre- und Hochwasserprognosen verbessern und lokale Behörden frühzeitig informieren.

Vermehrte Trockenheit und Hochwasser im Zusammenhang mit dem Klimawandel stellen auch in Deutschland viele Unternehmen vor Herausforderungen. Denn die Wirtschaft ist auf ein ausreichendes Wasserangebot angewiesen: Viele Zukunftstechnologien wie Halbleiter, Wasserstoffelektrolyse oder Batterien sowie erneuerbare Energien haben einen großen Wasserbedarf. Aus Sicht der deutschen gewerblichen Wirtschaft ist es deshalb gut, dass die EU die Initiative für eine Strategie zur Stärkung der Wasserresilienz ergreift und so auch die Versorgungssicherheit und Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft stärken will. Besonders wichtig für Unternehmen sind Maßnahmen, die sie bei der frühzeitigen Erkennung der Auswirkungen des Klimawandels auf ihre Geschäftstätigkeit unterstützen, damit sie rechtzeitig gegensteuern können. (Quelle: DIHK)

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

Öffentliche Konsultation zur Harmonisierung der Einstufung bestimmter Abfallarten

Die Kommission hat eine öffentliche Konsultation zur Harmonisierung der Einstufung bestimmter Abfallarten (sogenannte „Grüne Liste“) eingeleitet, um deren grenzüberschreitende Verbringung zu erleichtern.

Die Abfallverbringungsverordnung sieht die Möglichkeit vor, dass die Kommission mittels delegierter Rechtsakte bestimmte Abfallströme identifiziert, die für die Verbringung zur Verwertung zwischen Mitgliedstaaten dem Verfahren der „Grünen Liste“ unterliegen sollten.

Ziel der öffentlichen Konsultation ist es laut EU-Kommission, Informationen von Interessenträgern zu sammeln, um solche delegierten Rechtsakte vorzubereiten, mit denen bestimmte Abfälle auf eine „Grüne Liste“ gesetzt werden, um die Verbringung von Abfällen zur Verwertung innerhalb der EU zu erleichtern. Die Konsultation ist **bis zum 31. Oktober 2025** über das Portal [Have your say](#) zugänglich. (Quelle: DIHK)

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

EU-Kommission stellt neue Unternehmenskategorie vor

Im Rahmen des vierten Omnibus-Paketes hat die EU-Kommission ihren Vorschlag für eine [neue Unternehmenskategorie](#) vorgestellt: Die „Small-Mid-Caps“ (SMC) sind Unternehmen mit 250 bis 750 Beschäftigten, die bisher als Großunternehmen gelten.

Compliance- und Bürokratie-Anforderungen der EU sind für diese mitunter aufwendiger und herausfordernder als für deren große Mitbewerber. Künftig sollen SMCs daher Zugang zu bestimmten KMU-Vorteilen erhalten – z. B. bei der F-Gase-Regulierung, der DSGVO oder den Sorgfaltspflichten in der Batterieindustrie. Die EU-Kommission will die Verwaltungskosten für diese Unternehmen damit um jährlich 400 Mio. Euro senken. (Quelle: Arqum/EU-Kommission)

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

Neue Veröffentlichungen | Neu im Internet

DIHK-Merkblatt: "Die neue europäische Verpackungsverordnung (PPWR) 2025"

<https://www.dihk.de/resource/blob/128168/c8d8bf10ae695490f246141bc0b1017c/umwelt-dihk-merkblatt-verpackungsverordnung-ppwr-data.pdf>

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

Nachrichten aus Deutschland

Bundeskabinett beschließt zahlreiche Gesetze im Energiebereich

Das Bundeskabinett hat zahlreiche Gesetze im Energiebereich beschlossen. Nachfolgend finden Sie eine Auswahl der anstehenden Änderungen, die nun im parlamentarischen Verfahren noch diskutiert werden.

- **Abschaffung der Gasspeicherumlage** (Finanzierung im Wesentlichen über das Sondervermögen): ab 2026, Entlastung der Energieverbraucher um 3 Mrd. Euro
- **Schaffung eines Rechtsrahmens für den Bau von CO₂-Leitungen und Speichern:** Entwurf eines Kohlendioxid-speichergesetzes ist auf den Weg gebracht, Feststellung des überragenden öffentlichen Interesses erlaubt beschleunigte Verfahren
- **Senkung der Stromsteuer:** das produzierende Gewerbe und die Landwirtschaft zahlen weiterhin den EU-Mindeststeuersatz (Regelung war bis Dezember 2025 befristet, allerdings müssen sie dazu weiterhin einen Antrag auf Entlastung stellen), für alle übrigen Unternehmen (und Private) bleibt es beim Satz von 2,05 Cent je kWh, es gibt noch einige bürokratische Erleichterungen, weniger Anzeige- und Berichtspflichten
- **Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes** mit umfangreichen Änderungen, dazu gehören: Energielieferanten müssen Absicherungsstrategien gegen Strompreisschwankungen entwickeln, Energiespeicher sollen künftig im überragenden öffentlichen Interesse liegen, alle Netzbetreiber sollen einheitliche und einfach umsetzbare Bedingungen für den Netzzugang schaffen, auf Internetplattformen sollen Informationen zum Zustand des Netzes veröffentlicht werden
- **Sofortprogramm zur Beschleunigung des Ausbaus von Geothermie, Wärmepumpen, Wärmespeichern:** Beschleunigung der Zulassungsverfahren durch Digitalisierungsvorgaben, Verkürzung behördlicher Fristen bei der Bearbeitung von Antragsunterlagen, Reduzierung der Genehmigungsanforderungen, Schaffung von Duldungspflichten für Grundstückseigentümer bei der Exploration usw.; für Beschleunigung der Abwägungen wird außerdem besonderes öffentliches Interesse festgestellt
- Beschleunigung beim **Ausbau erneuerbarer Energien** durch die Umsetzung der EU-Richtlinie: Schaffung von Beschleunigungsflächen für Windenergie auf See und Infrastrukturgebiete für Übertragungsnetze, Verteilnetze und Offshore-Anbindungen; es werden verschlankte Zulassungsverfahren eingeführt

(Quelle: DIHK/BMWE)

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

Energiewendebarmometer: Energiewende hat für jeden dritten Betrieb negative Folgen

Die **Umfrage**, an der sich etwa 3.600 Unternehmen über Branchen und Regionen hinweg beteiligt haben, zeigt das aktuelle Stimmungsbild der Betriebe zur Energiewende. In vielen Betrieben dominieren aktuell Skepsis und Verunsicherung.

Die Sorge um die Wettbewerbsfähigkeit treibt viele Unternehmen um. So beurteilt mehr als jeder dritte Umfrageteilnehmer (36 Prozent) die Auswirkungen der Energiewende auf die eigene Wettbewerbsfähigkeit negativ, nur jeder vierte positiv. Als größtes Hemmnis auf dem Weg zur Klimaneutralität sehen die meisten Unternehmen die ausufernde Bürokratie, gefolgt von unzureichenden Informationen und fehlender Planungssicherheit. Als weitere große Hürde werden lange Genehmigungsverfahren sowie fehlende Infrastruktur wahrgenommen.

Energiepreise sind immer noch hoch: Etwa die Hälfte berichtet von gestiegenen Preisen für Strom und Wärme in den vergangenen zwölf Monaten. Die Betriebe stellen daher Investitionen besonders in Klimaschutzmaßnahmen im Vergleich zum Vorjahr zurück. 41 Prozent aller Unternehmen und sogar 63 Prozent der Industriebetriebe sehen sich durch die hohen Energiepreise vor allem gegenüber ihren internationalen Konkurrenten benachteiligt.

Inzwischen schränkt mehr als jedes zweite große Industrieunternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitern (59 Prozent) aufgrund der hohen Energiekosten seine Produktion im Inland ein beziehungsweise plant, es zu tun. Dies ist nochmal eine Erhöhung gegenüber den Vorjahren. (Quelle: DIHK)

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

DEHSt informiert zum CO₂-Grenzausgleichsmechanismus (CBAM)

Die Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) hat über einige wichtige Änderungen bei Anträgen und Pflichten beim CBAM informiert. Unter anderem wurden die FAQs aktualisiert.

Die DEHSt hat ihre [FAQ zur CBAM-Übergangsphase](#) umfassend aktualisiert. Neu hinzugekommen sind u. a. FAQ 006 zur Nutzung von Standardwerten, FAQ 017 zu Importen über mehrere Mitgliedstaaten, FAQ 018 zur Angabe der Berichterstattungsmethode und FAQ 019 zum Unterschied zwischen Ursprungs- und Herstellungsland. Diese FAQs sind insbesondere für Unternehmen mit komplexen Lieferketten relevant und bieten Hilfestellungen zur Berichtspflicht.

Was bedeutet OMNIBUS für das laufende Antragsverfahren?

Ab dem 1. Januar 2026 dürfen CBAM-Waren nur eingeführt werden, wenn bei Einfuhrmengen über 50 Tonnen/Jahr eine Zulassung vorliegt. Bei Mengen unterhalb der Schwelle wird keine Zulassung verlangt, genauso wie bei laufendem Zulassungsantrag (gestellt bis 31. März 2026) bis zur Entscheidung. Die EU-Kommission empfiehlt, bei voraussichtlich geringen Mengen den Antrag bis zum Frühherbst 2025 aufzuschieben, um unnötigen Aufwand zu vermeiden. Bei einer Überschreitung der Schwelle im Jahresverlauf sollte rechtzeitig ein Antrag gestellt werden. Wird eine Überschreitung ohne Zulassung festgestellt, kann die Einfuhr per Feststellungsbescheid gestoppt werden. Danach muss der Importeur eine Zulassung beantragen und die CBAM-Pflichten vollständig erfüllen. (Quelle: DIHK)

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

Bundshaushalt zu Energie- und Klimapolitik

Das Bundeskabinett hat den Entwurf für den Bundshaushalt 2025 sowie die Finanzplanung bis 2029 vorgestellt. Die Ausgaben sollen im kommenden Jahr auf 503 Mrd. Euro steigen – ein Plus gegenüber 474 Mrd. Euro im Jahr 2024. Flankierend ist ein neues Sondervermögen „Infrastruktur und Klimaneutralität“ mit einem Volumen von bis zu 500 Mrd. Euro über zwölf Jahre geplant.

Im Zentrum der haushaltspolitischen Kommunikation steht eine Investitionsoffensive für Infrastruktur und Klimaneutralität: Insgesamt 115,7 Mrd. Euro sollen 2025 aus dem Kernhaushalt, dem Klima- und Transformationsfonds (KTF) und dem neuen Sondervermögen mobilisiert werden. Für das Sondervermögen „Infrastruktur und Klimaneutralität“ sind im Jahr 2025 Ausgaben in Höhe von 18,9 Mrd. Euro vorgesehen – davon allein 11,7 Mrd. Euro für Verkehrsinvestitionen, weitere 4 Mrd. Euro für Digitalisierung. Mittel fließen außerdem in die Transformation der Krankenhäuser, den Wohnungsbau, die Forschung und Entwicklung sowie die Energieinfrastruktur. Letztere erhält allerdings nur einen vergleichsweise kleinen Teil.

Mit geplanten Programmausgaben von 36,6 Mrd. Euro bleibt der KTF – trotz Kürzung um 5 Prozent – das zentrale Finanzierungsinstrument der deutschen Klimapolitik. 86 Prozent dieser Mittel verantwortet das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE). Die größten Einzelposten im Jahr 2025:

- 16,5 Mrd. Euro für den Klimaschutz im Gebäudebereich
- 6,3 Mrd. Euro für die Entlastung der Verbraucher bei Energiekosten
- 3,2 Mrd. Euro für klimafreundliche Mobilität
- 2,1 Mrd. Euro für den Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft
- 1,6 Mrd. Euro für die industrielle Transformation

Im Einzelplan 09 kündigt das BMWE unter anderem den Aufbau eines „Deutschlandfonds“ an, der private Investitionen mobilisieren soll. (Quelle: DIHK)

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

BNetzA startet Festlegungsverfahren zur Marktintegration von Speichern und Ladepunkten

Am 1. Oktober 2025 veranstaltet die Bundesnetzagentur einen Workshop zur Konsultation der geplanten Festlegung zur Marktintegration von Speichern und Ladepunkten (MiSpeL). Die Veranstaltung richtet sich an Vertreter aus Wirtschaft, Netz- und Messstellenbetreibern sowie Interessenverbänden.

Sie findet hybrid von 11:00 bis 16:00 Uhr statt – in Präsenz in Bonn und online via WebEx. Die Anmeldung zur Präsenzteilnahme ist bis zum 10. September 2025 und für die Onlineteilnahme bis 26. September 2025 über [diesen Link](#) möglich (Plätze sind limitiert).

Ziel der MiSpeL-Festlegung ist es, neue Regeln für die Förderung von Stromspeichern und Ladepunkten zu schaffen, um die bisherige Beschränkung auf reinen Ökostrombezug (Ausschließlichkeitsoption nach § 19 Abs. 3a EEG) abzulösen. Künftig sollen zwei neue Optionen eingeführt werden: eine viertelstundenscharfe Abgrenzungsoption für größere Anlagen und eine vereinfachte Pauschaloption für kleinere Solaranlagen bis 30 kWp. Beide ermöglichen eine anteilige EEG-Förderung trotz Netzstrombezug. Weitere Informationen finden Sie auf der [Internetseite der Bundesnetzagentur](#). (Quelle: DIHK)

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

Bundeskabinett hat Novelle des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes beschlossen

Die Novelle des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG), die das [Bundeskabinett](#) am 2. Juli 2025 beschlossen hat, sieht unter anderem bessere Informationen im Handel vor. Mit der Gesetzesnovelle soll auch die Rücknahmepflicht für Einweg-E-Zigaretten auf alle Verkaufsstellen ausgeweitet werden. Zugleich soll der Schutz vor Brandrisiken durch falsch entsorgte batteriehaltige Elektroaltgeräte verbessert werden.

Die Änderung des ElektroG sieht vor, dass Sammelstellen in den Geschäften künftig einheitlich gekennzeichnet werden müssen. So soll es Kunden leichter fallen, die Rückgabemöglichkeiten zu erkennen und alltagsnah nutzen können. Zudem sollen sie künftig unmittelbar im Ladenregal durch das Symbol der durchgestrichenen Mülltonne darüber informiert werden, dass sie ein Elektrogerät kaufen, das nach der Gebrauchsphase getrennt zu entsorgen ist.

Mit der Gesetzesnovelle will die Bundesregierung vor allem Brandrisiken minimieren, die durch falsch entsorgte oder beschädigte Lithium-Batterien aus alten Elektrogeräten verursacht werden. Lithium-Batterien sind in immer mehr Elektrogeräten enthalten und teilweise fest verbaut. Für die Entsorgungswirtschaft birgt die unsachgemäße Erfassung von Lithium-Batterien bei der Sammlung und Behandlung von Elektroaltgeräten erhebliche Gefahrenpotenziale. Brände, die durch beschädigte oder falsch entsorgte Batterien entstehen können, führen zum Stillstand von Anlagen und können bei gehäuftem Auftreten zu Entsorgungsengpässen führen. Um das Brandrisiko zu minimieren, sieht die Gesetzesnovelle vor, dass bei der Sammlung am Wertstoffhof Elektroaltgeräte künftig ausschließlich durch geschultes Personal des Wertstoffhofs in die Sammelbehältnisse einsortiert werden und dies nicht mehr durch die Kunden selbst erfolgt. Mit der neuen Vorgabe soll sichergestellt werden, dass Batterien aus abgegebenen Elektrogeräten – sofern möglich – entfernt und diese Batterien gesondert entsorgt werden. Das Risiko einer Beschädigung der Batterie durch mechanische Verdichtung bei Sammlung und Transport kann dadurch reduziert und das Brandrisiko gesenkt werden.

Zugleich wird die Rücknahmepflicht für Einweg-E-Zigaretten erweitert. Kioske, Tankstellen und andere Vertriebsstellen von Einweg-E-Zigaretten sind künftig verpflichtet, ausgediente Geräte zurückzunehmen. In diesen Läden muss auch über die Rücknahme ausdrücklich informiert werden. Die Rückgabe ist nicht an den Neukauf einer Einweg-E-Zigarette gebunden. (Quelle: DIHK)

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

Neue Veröffentlichungen | Neu im Internet

BAFA: Aktualisiertes Merkblatt zum Energieeffizienzgesetz

https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Energie/ea_merkblatt_energieeffizienzgesetz.html

BAFA: Aktualisiertes Merkblatt zum Energieaudit

https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Energie/ea_merkblatt.html

Dena: Verteilnetzstudie II

<https://www.dena.de/infocenter/dena-verteilnetzstudie-ii>

Ratgeber IHK München: Umwelanforderungen: Erste Schritte für KMUs

<https://www.ihk-muenchen.de/ratgeber/betrieblicher-umweltschutz/ueberblick-kmus/>

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

Nachrichten aus der Region

IHK-Webinar: 360°-Blick auf Gasnetzentgelte am 04.09.2025

Die Industrie- und Handelskammern Halle-Dessau und Magdeburg laden am 4. September 2025 von 13:00 bis 15:00 Uhr zum nächsten Energie-Webinar ein.

Das Webinar vermittelt einen fundierten Überblick über die rechtlichen Rahmenbedingungen und die Struktur der **Netzentgeltbildung im Gasbereich**. Zudem werden anstehende regulatorische Änderungen erläutert. Ziel ist es, den Teilnehmenden eine praxisnahe Einordnung für die unternehmensspezifische Kostenentwicklung zu ermöglichen.

Als Referent konnte RA und Partner Counsel Johannes Nohl von der Kanzlei Becker, Büttner, Held gewonnen werden. Johannes Nohl befasst sich mit Rechts- und Regulierungsfragen im Gassektor rund um Netzanschluss und Netzzugang einschließlich des spezifischen Vertragsrechts.

Das Angebot richtet sich an alle Interessierten, insbesondere an technische Entscheider wie Energiemanager, Instandhaltungs- und Produktionsleiter sowie an Geschäftsführer und Einkäufer, die strategisch mit Energiethemen betraut sind.

Melden Sie sich bis zum 3. September 2025 über die [Veranstaltungsseite der IHK Magdeburg](#) an.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

IHK-Webinar: Netzentgelte unter Spannung am 17.09.2025

In einem gemeinsamen Webinar mit der IHK Magdeburg werden am 17. September 2025 von 13:00 bis 15:00 Uhr die aktuellen Entwicklungen bei den Stromnetzentgelten betrachtet.

Die Energiewende bedingt einen umfänglichen Ausbau der Netzinfrastruktur. Für die Netzbetreiber ist dies mit großen Anstrengungen verbunden, geht aber auch mit steigenden Kosten für die Verbraucher einher. Daher wird dieses Thema in der Öffentlichkeit mitunter sehr kontrovers diskutiert. In dieser Veranstaltung werden die aktuellen Entwicklungen bei den Stromnetzentgelten beleuchtet, der Versuch einer Einordnung gestartet und ein Blick in die Zukunft gewagt.

Unser Referent ist Stefan Köster, Leiter der Landesregulierungsbehörde. **Wir freuen uns auf Ihre Anmeldung über die [IHK-Veranstaltungsdatenbank](#) bis zum 15. September 2025.**

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

weitere Links



[IHK Halle-Dessau | Umwelt und Energie](#)



[IHK ecoFinder](#)



[EMAS-Register](#)



[DIHK](#)

DIHK Publikationen

[Publikationen der IHK-Organisation](#)

Die IHK-Umwelt- und Energienachrichten sind ein Service Ihrer IHK Halle-Dessau.

IMPRESSUM

© 2025 bei der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau (IHK)

Herausgeber:

Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau
Franckestr. 5 | 06110 Halle (Saale)
Internet: www.ihk.de/halle
E-Mail: info@halle.ihk.de

Redaktion:

Geschäftsfeld Standortpolitik
Franziska Böckelmann | Andreas Scholtyssek | Silvana Theis
Telefon: 0345 2126-263
E-Mail: stheis@halle.ihk.de

Stand:

August 2025

HAFTUNGSAUSSCHLUSS: Die Publikation dient nur zur allgemeinen Information. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Trotz großer Sorgfalt bei der Erstellung der Publikation ist eine Haftung für den Inhalt der Informationen ausgeschlossen, soweit es sich nicht um vorsätzliche oder grob fahrlässige Falschinformationen handelt.

Diese Publikation wird kostenfrei abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Die Verteilung durch kommerzielle Einrichtungen sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben von Informationen oder Werbemitteln ist nicht gestattet.